

ENTGELTTARIFVERTRAG

Zwischen dem

Deutschen Hotel- und Gaststättenverband
Landesverband Bremen e.V. (DEHOGA Bremen e.V.)
Hinter dem Schütting 8, 28195 Bremen

einerseits,

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nord
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

andererseits,

wird folgender Entgelttarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Das Gebiet des Landes Bremen.

Fachlich: Dieser Tarifvertrag gilt
Für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke zum Verehr an Ort und Stelle abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen und anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

Persönlich: Sämtliche in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer:innen, sowie der Auszubildenden, ausschließlich der Musiker:innen und Artist:innen.

§ 2 Entgeltsätze

Entgeltgruppe	ab dem 1.4.2020	ab 1.04.2022		ab 1.10.2022	
	Monatsentgelt	Monatsentgelt	Stunden- entgelt	Monatsentgelt	Stundenentgelt
I	1.713,00 €	1.859,00 €	11,00 €	2.078,70 €	12,30 €
II	1.749,00 €	1.892,80 €	11,20 €	2.112,50 €	12,50 €
III	1.826,00 €	1.943,50 €	11,50 €	2.146,30 €	12,70 €
IV	1.914,00 €	2.063,49 €	12,21 €	2.207,14 €	13,06 €
V	2.064,00 €	2.213,90 €	13,10 €	2.354,17 €	13,93 €
VI	2.147,00 €	2.298,40 €	13,60 €	2.450,50 €	14,50 €
VII	2.294,00 €	2.443,74 €	14,46 €	2.577,25 €	15,25 €
VIII	2.458,00 €	2.607,67 €	15,43 €	2.737,80 €	16,20 €
IX	2.796,00 €	2.911,87 €	17,23 €	3.067,35 €	18,15 €
X	3.000,00 €	3.150,16 €	18,64 €	3.266,77 €	19,33 €

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag.

Teilzeitbeschäftigte erhalten anteiliges Entgelt, errechnet aus dem Stundensatz der Vollzeitbeschäftigten in der zutreffenden Entgeltgruppe.

§ 3 Entgelttabelle

Die Eingruppierung der Arbeitnehmer:innen in die Entgeltgruppen erfolgt nach den Tätigkeiten. Alle nachstehend aufgeführten Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Arbeitnehmer:innen.

Die Eingruppierung erfolgt zunächst nach der Unterscheidung in ungelernete und nach ihrer Ausbildung eingesetzte Kräfte, danach nach der Berufserfahrung und Leitungsfunktionen.

Wird Beschäftigten vorübergehend zur Vertretung eine Tätigkeit in einer höheren Entgeltgruppe übertragen, so erhalten sie, wenn die Vertretung die Dauer von 4 Wochen überschreitet, vom Beginn der 5. Woche bis zur Beendigung der Vertretung eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Tarifentgelt der höheren Gruppe.

A. Ungelernte Kräfte

EG I

im 1. Jahr der beruflichen Tätigkeit

EG II

Angelernte Kräfte

ab dem 2. Jahr der beruflichen Tätigkeit

EG III

Angelernte Kräfte im 3. – 5. Jahr der beruflichen Tätigkeit

EG IV

Angelernte Kräfte mit erhöhter Verantwortung sowie ab dem 6. Jahr der beruflichen Tätigkeit

B. Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die gemäß ihrer Ausbildung eingesetzt werden, wie z.B.

**Hotelfachkraft, Hotelkaufmann/frau, Restaurantfachkraft, Koch/Köchin, Fachpraktiker
Aber auch berufsfremde Ausbildungen z.B. Steuerfachkraft, Fachkraft für Bürokommunikation, Handwerker**

EG IV

2- jährige Ausbildung
im 1 - 2. Berufsjahr

EG V

2- jährige Ausbildung
im 3. Berufsjahr
3 - jährige Ausbildung
im 1. Berufsjahr

EG VI

2- jährige Ausbildung
ab dem 4. Berufsjahr
3- jährige Ausbildung
im 2. Berufsjahr

EG VII

3- jährige Ausbildung
ab dem 3. Berufsjahr

EG VIII

Stellvertretende Abteilungsleitung oder Beschäftigte mit erhöhtem Verantwortungsbereich und Vorgesetztenaufgaben

EG IX

Abteilungsleitung
z.B. Küchenchef:in, Restaurantleitung, Empfangsleitung, Verwaltungsleitung, Leitung Housekeeping

EG X

Abteilungsleitung mit erhöhter Personalverantwortung mit mehr als 5 gelernten Kräften

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die am Monatsende fälligen Ausbildungsvergütungen der betrieblichen Ausbildung betragen monatlich in brutto:

Ausbildungsjahr	ab dem 1.04.2020	Ab dem 1.04.2022
1. Ausbildungsjahr	810,00 €	900,00 €
2. Ausbildungsjahr	895,00 €	1.000,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.055,00 €	1.150,00 €

§ 5 Besitzstand

Die vereinbarten Entgelte sind Mindestsätze für normale Arbeitsleistung in den einzelnen Entgeltstufen. Bisher gezahlte höhere Entgelte dürfen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrages nicht gekürzt werden.

§ 6 Allgemeinverbindlichkeit

Die oben genannten Tarifparteien verabreden für diesen Tarifvertrag, gemeinsam den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit ab Vertragsbeginn zu stellen.

§ 7 Manteltarifvertrag

Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages verabreden die Tarifvertragsparteien, dass sie den aktuellen MTV überarbeiten und novellieren wollen.

§ 7 Streitigkeiten

Für Tätigkeiten, die keiner der vorstehenden Entgeltgruppen zuzuordnen sind, gilt freie Vereinbarung. Über die Zuordnung entscheiden im Zweifel die Tarifvertragsparteien.

§ 8 Laufzeit

Dieser Entgelttarifvertrag ist ein Anschlussstarifvertrag und tritt 01.12.2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat erstmalig zum 31.03.2023 gekündigt werden.

Damit tritt der Entgelttarifvertrag vom 24.09.2019 außer Kraft.

Bremen, den 14.03.2022

**Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Landesverband Bremen e. V.**



Nathalie Rübsteck



Rolf Wenner



Finn Petersen

**Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nord**



Iris Münkel